

## Leistungen für Studierende in besonderen Lebenslagen – Anpassungsbedarf im Rahmen des SGB II

AG "Weiterentwicklung und Rechtsvereinfachung des SGB II" beim Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.

Nach Auffassung des Deutschen Studentenwerks sollte das BAföG als vorrangiges Studienfinanzierungssystem grundsätzlich für alle Studierenden in „dem Grunde nach BAföG-förderungsfähigen“ Studiengängen individuell existenzsichernd ausgestaltet und an moderne Bildungsbiografien angepasst werden. Studierende mit Leistungsansprüchen gegenüber verschiedenen Leistungsträgern würden von einer Leistungserbringung „aus einer Hand“ profitieren. Solange eine grundlegende BAföG-Reform aber nicht eingeleitet und umgesetzt ist, sind gerade Studierende in besonderen Lebenslagen darauf angewiesen, dass „finanzielle Bildungsbarrieren“ u.a. durch Regelungen im SGB II diskriminierungsfrei kompensiert und dadurch chancengleiche Studienbedingungen gesichert werden. Als Beitrag zur Integration in den Arbeitsmarkt – ausdrückliche Aufgabe des SGB II – sollten diese Maßnahmen im Rahmen des SGB II förderbar sein<sup>1</sup>.

### 1. Deckungslücken beim BAföG bei der Finanzierung des Lebensunterhalts für Studierende in besonderen Lebenslagen ausgleichen

Mit dem 9.SGB II-Änderungsgesetz wurde 2016 schon für viele Auszubildende der Zugang zu aufstockenden lebensunterhaltssichernden Leistungen des SGB II erleichtert und die Verwaltungsabläufe vereinfacht. Ausgenommen blieben allerdings die Studierenden, die nicht bei ihren Eltern wohnen. Sie sind somit schlechter gestellt als ihre Kommiliton\*innen, die bei den Eltern wohnen. Zwar hat das Bundessozialgericht 2008 geurteilt, dass von Studierenden verlangt werden kann, finanzielle Deckungslücken durch eigene Erwerbsarbeit zu schließen. Dabei ging das Gericht allerdings von Studierenden ohne weitere Verpflichtungen und Beeinträchtigungen aus<sup>2</sup>. Gerade für Studierende in besonderen Lebenslagen (z. B. mit Erziehungs- und Pflegeaufgaben/ mit Behinderungen und länger andauernden Erkrankungen) ist studienbegleitendes Jobben im erforderlichen Ausmaß sehr häufig aufgrund der besonderen Lebenslage nicht möglich oder nicht zumutbar. Die Corona-Pandemie hat die Verletzlichkeit (Vulnerabilität) dieser Gruppen besonders deutlich gemacht. Erschwert wird die Situation dadurch, dass Studierende in besonderen Lebenslagen oft zusätzliche Kosten aufgrund ihrer besonderen Lebenslage haben, die im BAföG nicht geltend gemacht werden können. Aktuell können diese Mehrbedarfe zum Lebensunterhalt häufig nicht gedeckt werden, da § 27 Abs. 2 SGB II mögliche Ansprüche abschließend regelt und das BAföG keine Finanzierung von Mehrbedarfen vorsieht. In existenziellen Notlagen droht der Studienabbruch, weil Mietschulden im Rahmen von SGB II seit Einführung des 9.SGB II-Änderungsgesetzes nicht mehr übernommen und in besonderen Härtefallsituationen lediglich Leistungen auf Darlehensbasis zur Verfügung gestellt werden.

### Empfehlungen für Anpassungen

- **Aufstockende ALGII-Leistungen:** Auch für Studierende, die nicht bei ihren Eltern wohnen und insbesondere aufgrund besonderer Lebenslagen nur eingeschränkte Verdienstmöglichkeiten haben, sollte die Möglichkeit bestehen, aufstockende ALG II-Leistungen zu beantragen und damit das Existenzminimum zu sichern.

<sup>1</sup> Vgl. dazu Beschluss BVerfG vom 17.12.2019 (1 BvL 6/16, Rndnr. 26) „Auch stellt sich die Frage, inwieweit hilfebedürftigen Personen jedwede Leistung der sozialen Sicherung verwehrt werden darf, obwohl eine Ausbildung angestrebt wird, und der Leistungsausschluss mit dem Abbruch der ungeforderten Ausbildung zur Folge hat, dass die im Sozialgesetzbuch Zweites Buch geforderte Integration in den Arbeitsmarkt nicht verwirklicht werden kann.“

<sup>2</sup> Vgl. auch Durchführungshinweise der BA zu § 27 SGB II, Rz. 27.9: „Nach Auffassung des BSG (Urteil vom 30.09.2008, Az. B 4 AS 28/07 R) ist es vor allem Auszubildenden an Hochschulen grundsätzlich zumutbar, durch gelegentliche Nebentätigkeiten einen Verdienst zu erzielen, der ausreicht, den sozialhilferechtlichen Lebensunterhalt mit abzudecken. Die Rechtsprechung des BSG geht vom Regelfall eines „jungen belastbaren Menschen ohne einengende persönliche Verpflichtungen“ aus.“

- Ansprüche in Härtefallsituationen nach § 27 SGB II: Leistungen in besonderen Härtefallsituationen sollten wieder auf Zuschussbasis erbracht werden können. Erfahrungen zeigen, dass Leistungen auf Darlehensbasis existenzielle Notlagen im Einzelfall nicht lösen können. Auch die Übernahme von Mietschulden sollte wieder ermöglicht werden, wenn Wohnungsverlust droht.
- Ansprüche auf Mehrbedarfe nach § 27 SGB II: Eine Öffnungsklausel sollte Studierenden ermöglichen, in begründeten Einzelfällen individuelle einmalige und dauerhafte Mehrbedarfsansprüche geltend zu machen, die vom aktuell festgelegten Rahmen nach § 27 SGB II abweichen. Eine vereinfachte Antragstellung für Studierende wäre wünschenswert und könnte die Verwaltung entlasten.

## **2. Lebensunterhalt für Studierende in besonderen Lebenslagen in Urlaubssemestern sichern**

Für Studierende mit Erziehungs- und Pflegeaufgaben oder Studierende mit Behinderungen/ länger andauernden Erkrankungen kann es erforderlich sein, sich für ein oder mehrere Semester beurlauben zu lassen und damit das Studium zu unterbrechen, um sich an neue Lebenslagen anzupassen (Kinderbetreuung/ Familienorganisation oder Krankenhausaufenthalt/ Reha/ Therapie). Um den Kontakt zur Hochschule nicht abreißen zu lassen, den Wiedereinstieg zu erleichtern (nach längerer Erkrankung: „Hamburger Modell“ für Studierende) und einem möglichen Studienabbruch vorzubeugen, eröffnen Hochschulgesetze und Immatrikulationsordnungen der Hochschulen vielfach und in unterschiedlicher Ausgestaltung die Möglichkeit, Studien- und Prüfungsleistungen – meist in reduziertem Umfang – abzulegen. Fast überall ist die Wiederholung nicht-bestandener Prüfungen oder der Abschluss bereits begonnener Studienleistungen für alle Beurlaubten möglich. Studierende in Mutterschutz und Elternzeit oder mit Pflegeaufgaben, in Sachsen auch alle Studierenden, haben zumeist noch deutlich umfangreichere Möglichkeiten, ihr Studium fortzusetzen. Bisher können davon allerdings nur Studierende profitieren, die nicht auf staatliche Unterstützungen zur Finanzierung des Studiums angewiesen sind. Für alle anderen kann die Sicherung des Lebensunterhalts zum Problem werden. Während das Bundesverwaltungsgericht geurteilt hat, dass Studierende in Urlaubssemestern grundsätzlich keinen BAföG-Anspruch haben<sup>3</sup>, hat das Bundessozialgericht entschieden, dass es kein ALG II zum Lebensunterhalt für Studierende gibt, wenn das Studium tatsächlich betrieben wird, z.B. indem Prüfungsleistungen erbracht werden<sup>4</sup>.

### **Empfehlung für Anpassungen**

- Gesetzliche Regelungen zur Erbringung von Studienleistungen in Urlaubssemestern: Soweit das Landeshochschulrecht bzw. die Immatrikulationsordnungen der Hochschulen die Teilnahme an Lehrveranstaltungen bzw. die Ableistung von Prüfungsleistungen in Urlaubssemestern zulassen, sollte für Studierende in besonderen Lebenslagen, die im Urlaubssemester auf ALG II angewiesen sind, die Nutzung der o.g. hochschulrechtlichen Regelungen durch eine gesetzliche Anpassung im SGB II ermöglicht werden. Ggf. ist eine Obergrenze für die Leistungserbringung festzulegen, die sich am Pensum eines regulären Teilzeitstudiums (i.d.R. 50% des Pensums im Regelstudiengang) orientieren könnte, da ein reguläres Teilzeitstudium dem Bezug von ALG II-Leistungen nicht entgegensteht.

Berlin, im Januar 2021

---

<sup>3</sup> BVerwG Urteil vom 25.06.2015 - 5 C 15/14

<sup>4</sup> BSG, Urteil vom 22.03.2012 - B 4 AS 102/11 R - juris; BSG, Urteil vom 22.08.2012 - B 14 AS 197/11 R - juris Rn. 16